



Foto: pixabay.com

27.01.2021 16:41 CET

Anspruch auf Notbetreuung für Alleinerziehende

Ab 18. Januar 2021 haben auch Kinder von Alleinerziehenden einen Notbetreuungsanspruch an Schulen und im Hort, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

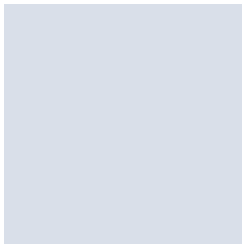
Die Prüfung der Anträge auf Notbetreuung erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Barnim.

Anträge und Informationen rund um das Thema Notbetreuung in Schulen und

Horteinrichtungen finden Sie unter:
<https://covid19.barnim.de>.

Anfragen richten Sie bitte an folgende Email beim Landkreis Barnim:
notbetreuung@kvbarnim.de

Kontaktpersonen



Robert Bachmann

Pressekontakt

Pressesprecher

pressestelle@kvbarnim.de

03334 214-1703